

**Ergänzende Bedingungen der LichtBlick AG zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung– GasGVV)“ vom 26.10.2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2396ff.**

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 GasGVV)**

Erweiterungen und Änderungen von Anlagen des Kunden sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der LichtBlick AG 14 Tage vor der geplanten Maßnahme mit genauer Bezeichnung der geplanten Maßnahme schriftlich per E-Mail, Fax oder Postbrief mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen (zum Beispiel auch der zu erwartende Verbrauch) ändern.

**2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)**

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in jährlichen Abständen. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die LichtBlick AG. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

**3. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (§ 14 GasGVV)**

**3.1**

Umstände, die die LichtBlick AG berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in 12 aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

**3.2**

Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die LichtBlick AG zu zahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

**4. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV) und Folgen des Zahlungsverzugs (§ 17 GasGVV)**

Der Kunde kann seine Zahlungen durch Lastschriftinzugsverfahren an die LichtBlick AG leisten. Hierbei können monatliche oder zweimonatliche Zahlungen geleistet werden. Die Erteilung einer Lastschriftinzugs ermächtigung an die LichtBlick AG kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und jederzeit in gleich Weise oder durch Anruf bei der LichtBlick AG widerrufen werden.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der LichtBlick AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Wird aufgrund fortdauernden Zahlungsverzugs

ein Termin zur Anlagensperrung notwendig, so werden die Zahlungsrückstände durch einen von der LichtBlick AG autorisierten Beauftragten vor Ort kassiert.

Angefallene Inkassokosten sind unverzüglich zur Zahlung fällig und werden in der nächsten Rechnung ausgewiesen. Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung der Wiederaufnahme der Gasversorgung.

Es werden folgende Kosten berechnet:

	<b>Euro (Netto)</b>	<b>Euro (Brutto)</b>
a) erste und jede weitere Mahnung	3,00	---
b) jeder Inkassogang	25,00	---

Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

#### 5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zahlt der Kunde folgende Beträge an die LichtBlick AG:

	<b>Euro (Netto)</b>	<b>Euro (Brutto)</b>
a) Sperrung der Anlage	70,00	---
b) Öffnung eines gesperrten Zählers	80,00	<b>95,20</b>
c) Ausbau eines Zählers wegen nicht bezahlter Forderungen	90,00	---
d) Einbau eines wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebauten Zählers		<b>nach Aufwand</b>

Die Kosten der Wiederherstellung kann die LichtBlick AG als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

#### 6. Umsatzsteuer

Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007: 19%).

Die Preise unter 4. sowie 5. a) und 5. c) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### 7. Wohnungswechsel (§ 20 GasGVV)

Die Kündigung des Kunden bei Umzug kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vertragsnummer,
- Datum des Auszuges/Wohnungswechsels,
- die künftige Rechnungsanschrift des Kündigenden,
- Zählernummer und Zählerstand (sofern der Kunde Zugang zum Zähler hat)
- Name des Nachmieters
- ggf. Name und Anschrift des Eigentümers.

## **8. Datenverarbeitung**

### **8.1**

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die LichtBlick AG notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die LichtBlick AG die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **8.2**

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der LichtBlick AG und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die LichtBlick AG weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## **9. Inkrafttreten (§ 5 GasGVV)**

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.